PRÄSIDIUM

lebensministerium.at

E-Mail-Adresse: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Präsident des Nationalrates

Parlament
1017 Wien
Österreich

Wien, am 27.01.2006

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter(in)/Klappe
	BMLFUW-LE.5.6.2/0050-PR/3/2006	Lingler/6997

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird, wird seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgende Stellungnahme übermittelt:

Einleitend wird vorgeschlagen, die im Gesetzesentwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen nicht für den Bundesminister für Finanzen sondern für die Bundesregierung vorzusehen.

Zu § 12a Abs. 2 Z 3

Es wird davon ausgegangen, dass die Rücklagen gesondert ausgewiesen werden und zusätzlich zu den Obergrenzen der einzelnen Rubriken zur Verfügung stehen.

Zu § 12g Abs. 2 Z 3

Die im Strategiebericht vorgesehenen Erläuterungen zu den Obergrenzen der einzelnen Rubriken sowie die hieraus ersichtlichen wesentlichen Veränderungen sind zu unbestimmt. Hiefür sollten nachvollziehbare Kriterien oder allenfalls Betragsgrenzen vorgesehen werden.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1012 Wien, Stubenring 1
Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-2140, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu § 34 Abs. 4 Z 1

Die Bezeichnung „Kapiteln“ wäre auf „Untergliederungen“ zu ändern.

Zu § 52 Abs. 2

Rechnungen sind nur noch dem anweisenden Organ zu übermitteln, daher ist die Buchhaltung zu streichen.

Zu § 53 Abs. 4 Z 1

Die näheren Regelungen für Ausgabenbeträge, die bei Ermittlung des Differenzbetrages unberücksichtigt bleiben, wären nicht in Form von Richtlinien zu erlassen, sondern durch Ergänzung der Aufzählung im § 53 (1) vorzunehmen. Die ersatzlose Streichung der Z 1 wird daher vorgeschlagen.

Für den Bundesminister:

Mag. Hohenegger

elektronisch gefertigt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.